

STATUTEN

28. Mai 2016

INGRESS

Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen setzt sich für die Frauen in der Schweiz ein, indem er eine aktive, parteipolitisch neutrale Rolle wahrnimmt.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen alliance F, Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (Alliance de sociétés féminines suisses, Alleanza delle società femminili svizzere), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Die alliance F bezweckt – unter Wahrung der Selbständigkeit und Verschiedenartigkeit ihrer Mitglieder – die Interessen der Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu vertreten und die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz zu stärken. Die alliance F beeinflusst den Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung auf nationaler Ebene. Sie vernetzt sich national und international.

Die alliance F erforscht und bearbeitet bedeutsame Anliegen im Sinne einer Themenführerschaft. Sie kann im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gemäss Art. 7.2, lit. e) beschlossenen Themen alle geeigneten und sinnvollen Instrumente einsetzen, um in den gesamtpolitischen Meinungsbildungsprozess einzugreifen.

Die alliance F verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Die alliance F versteht sich als gesamtschweizerischer Dachverband und steht allen interessierten Einzelpersonen sowie Institutionen offen, deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck nicht widersprechen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der alliance F können als Mitglieder angehören

1. Institutionen

- a) nationale Organisationen und Verbände,
- b) kantonale und regionale Organisationen,
- c) juristische Personen, welche die Arbeit der alliance F fördern.

2. Einzelpersonen

Natürliche Personen, die sich für die Arbeit der alliance F interessieren.

Art. 5

5.1 Die Aufnahme von Mitgliedern fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt per Ende des Geschäftsjahres mit schriftlicher Erklärung an die Geschäftsstelle;
- Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung, der Verlust der Mitgliedschaft wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt;
- Durch Ausschluss wegen imageschädigendem Verhalten oder nachhaltiger Störung des Vereinsleben. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe der alliance F sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7

Delegiertenversammlung

Art. 7.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der alliance F. Sie tritt ordentlicher Weise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, oder auf schriftliches Ersuchen eines Zehntels der Delegiertenstimmen.

Art. 7.2 Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- b) Wahl von Vorstand, Präsidium und Revisionsstelle,
- c) Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge:
 - für Institutionen abhängig von Jahresrechnung und Mitgliederzahl: zwischen CHF 200.00 und CHF 10'000.00
 - für Einzelmitglieder: CHF 75.00 (Gönner/-innen CHF 150.00)
- d) Genehmigung des Budgets,
- e) Beschlussfassung des Jahresprogramms
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) Statutenrevisionen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der alliance F und Verwendung des Vermögens.

Art. 7.3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt zwanzig Tage im Voraus.

Art. 7.4

Anträge der Mitglieder, über die an der nächsten Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind 14 Tage im Voraus einzureichen.

Art. 7.5

An der Versammlung haben anwesende Delegierte je eine Stimme.

Institutionen gemäss Art. 4 Ziff. 1 erhalten ein Kollektivstimmrecht von zwei Stimmen und von fünf Stimmen ab einem Mitgliederbeitrag von 1'000.- Fr. pro Jahr.

Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Im zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Art. 8.

Vorstand und Präsidium

Art. 8.1 Der Vorstand (VS) ist das leitende Organ der alliance F. Bei der Zusammensetzung wird auf fachliche Kriterien, sowie eine ausgewogene Vertretung von Sprachregionen, Generationen und Organisationen Rücksicht genommen. Das Präsidium ist Teil des Vorstands und kann als Co-Präsidium geführt werden.

Die Mitglieder des VS und das Präsidium werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand regelt im Geschäftsreglement die Anforderungen an die Vorstandsmitglieder, deren Pflichtenheft, Kompetenzen und Arbeitsweise.

Art. 8.2 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Beschlüsse und Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Verfügungen über das Vermögen der alliance F
- e) Teilnahme an Vernehmlassungen und Anhörungen der eidgenössischen Departemente
- f) Beschlussfassung über die Mitunterstützung von eidgenössischen Initiativen und Referenden
- g) Wahl der Delegierten der alliance F in ausserparlamentarischen Kommissionen
- h) Verbandsklagen in den von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen
- i) Anstellung und Aufsicht der Geschäftsstelle
- j) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- k) Koordination von Aktionen sowie der Austausch von Informationen unter den Mitgliedern und den anderen Dachorganisationen
- l) Vollzug der Beschlüsse der DV
- m) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften der alliance F

Art 8.3

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium erhält eine Entschädigung.

Art. 9

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei dafür qualifizierten Revisor/-innen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der DV schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 10

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 11

Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Sponsoring und Partnerschaften
- Zuwendungen und Spenden
- Projektfinanzierungen und weitere Einnahmen

Für Verpflichtungen von alliance F haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. Dezember 1948 angenommen und an den Delegiertenversammlungen vom 30. April 1960, 15. Mai 1965, 24. April 1971, 1. Juni 1985, 29. Ma 1999, 18. November 1999, 17. Mai 2003, 30. April 2005, 6. Mai 2006, 8. Mai 2010, 14. Mai 2011 und am 28. Mai 2016 revidiert worden.

Sie treten sofort in Kraft.